

Stigmatisierung – Marginalisierung – Verfolgung

Beiträge des 19. Workshops
zur Geschichte und Gedächtnisgeschichte der
nationalsozialistischen Konzentrationslager

Herausgegeben von

Marco Brenneisen

Christine Eckel

Laura Haendel

Julia Pietsch



| METROPOL

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der
Fondation pour la Mémoire de la Shoah und der
Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung



Umschlagabbildung:

Per Ulrich, „Arbejdskommando“ (Arbeitskommando), 1945.

Zeichnung des dänischen Häftlings Per Ulrich aus dem KZ Neuengamme.

Publiziert in „Tegninger fra tyske Koncentrationslejre“ (Zeichnungen aus deutschen Konzentrationslagern), 1945. Original im Frihedsmuseet, Kopenhagen, Dänemark.

ISBN: 978-3-86331-257-2

© 2015 Metropol Verlag
Ansbacher Straße 70
10777 Berlin
www.metropol-verlag.de
Alle Rechte vorbehalten
Druck: www.buchdruckerei.de

Inhalt

- 7 Grußwort
von GUNNAR RICHTER · DIETMAR SEDLACZEK · DETLEF GARBE
- 11 Einleitung: Stigmatisierung – Marginalisierung – Verfolgung
von MARCO BRENNEISEN · CHRISTINE ECKEL · LAURA HAENDEL ·
JULIA PIETSCH

Ausprägungen von Marginalisierung und Stigmatisierung

- 37 ROMAN BIRKE
Medizinische Maßnahmen zur Bekämpfung der Homosexualität
,Freiwillige Entmannungen‘ homosexueller Männer im
Nationalsozialismus
- 57 KAROLINE GEORG
Manifestation der Ausgrenzung
Das Konzentrationslager Columbia als Instrument der
Judenverfolgung 1935 in Berlin
- 75 KATHARINA MÖLLER
„Ich halte die Sicherungsverwahrung für das einzige Mittel,
die Allgemeinheit von der Beschuldigten zu befreien.“
Über weibliche Sicherungsverwahrte während des
Nationalsozialismus in Hamburg

„Marginalisierte“ im KZ – Marginalisierung im KZ?

- 99 JULIA PIETSCH
Stigmatisierung von Juden in frühen Konzentrationslagern
Die Häftlinge der ‚Judenkompanie‘ des Konzentrationslagers
Oranienburg 1933/34
- 121 ANKE BINNEWERG
Bauliche und räumliche Ausprägung von Stigmatisierungs- und
Verfolgungsprozessen am Beispiel des KZ Buchenwald

- 142 VERONIKA DUMA
Kontinuitäten der Grauzone?
Über Kollaboration und Widerstand am Beispiel des
Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück

**Kontinuitätslinien nach 1945:
Marginalisierung in Forschung und Erinnerung**

- 165 RAFAEL KROPIUNIGG
Life after the concentration camp in early postwar Austria
The former inmates of Ebensee between liberation and
marginalisation
- 184 MARTIN REITER
Das Arbeitserziehungslager Wilhelmsburg
Aktuelle Forschungen zu einem kaum bekannten NS-Lager
- 203 JANINE SCHEMMER · GIANLUCA LIVA
Blurred memories
Trieste and the Risiera di San Sabba – marginalised places
of remembrance
- 224 SEBASTIAN LOTTO-KUSCHE
Spannungsfelder im Vorfeld der Anerkennung des Völkermords
an den Sinti und Roma
Das Gespräch zwischen dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
und der Bundesregierung am 17. März 1982
- 245 WIEBKE HIEMESCH
Unmögliche ‚Kindheitslandschaften‘?
Zu einer mehrfachen Marginalisierung des Konzentrationslagers
in einer ‚Geschichte der Kinder‘ im 20. Jahrhundert
- 263 Die Autorinnen und Autoren, Herausgeberinnen und Herausgeber
- 269 Begleitpublikationen zu den *Workshops zur Geschichte (und
Gedächtnisgeschichte) der nationalsozialistischen Konzentrationslager*

Spannungsfelder im Vorfeld der Anerkennung des Völkermords an den Sinti und Roma

Das Gespräch zwischen dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und der Bundesregierung am 17. März 1982

Die nationalsozialistischen Verbrechen an den Sinti und Roma wurden lange Zeit politisch nicht anerkannt. Erst am 17. März 1982 kam es zu einem offiziellen Treffen zwischen den Organisationen der Sinti und Roma und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, das schließlich die Anerkennung der Verbrechen zum Ergebnis hatte. Der folgende Beitrag untersucht die Abstimmungsprozesse und Themen, die hierbei auf staatlicher Seite eine zentrale Rolle spielten. Die überlieferten Quellen zeichnen ein Bild von den Aspekten im Hintergrund und zeigen unter anderem, dass es zwischen den beteiligten Ministerien heftige Meinungsverschiedenheiten gab und wie mit einigen Streitthemen umgegangen werden sollte, im Besonderen mit Entschädigungsfragen.¹

Zunächst werden einige Überlegungen zum Begriff ‚Zigeuner‘ vorangestellt, weil fast das gesamte untersuchte Quellenmaterial mit diesem Terminus arbeitet. Der Begriff ist problematisch, handelt es sich doch um eine Fremd- und keine Eigenzuschreibung, die von den Nationalsozialisten zwar nicht erfunden, jedoch benutzt wurde, um eine heterogene Gruppe Menschen zu verfolgen, denen bestimmte ‚rassische‘ und soziale Merkmale zugeschrieben wurden. Wann der Begriff ‚Zigeuner‘ zum ersten Mal verwendet wurde und welchen etymologischen Ursprung er hat,

1 Für einen Überblick über die Entschädigungsleistungen für als ‚Zigeuner‘ verfolgte NS-Opfer vgl. Martin Feyen, *Wie die Juden? Verfolgte Zigeuner zwischen Bürokratie und Symbolpolitik*, in: José Brunner/Norbert Frei/Constantin Goschler (Hrsg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, Göttingen 2009, S. 323–355.

ist in der Forschung umstritten.² Stephan Bauer bemerkt in seiner Studie über die polizeiliche Erfassung der Sinti und Roma in Deutschland, „dass dem Begriff selbst nicht von vornherein ein diskriminierender Charakter zugemessen werden kann“.³ Zwar bezieht er sich dabei auf die Argumentation von Silvia Sobeck von der ‚Katholischen Zigeunerseelsorge‘,⁴ er kommt allerdings zu dem Ergebnis: „Da der Begriff ‚Zigeuner‘ [...] historisch belastet ist, wird hier dem Wunsch der meisten Betroffenen entsprochen und [...] diese Terminologie vermieden.“⁵ Im wissenschaftlichen und politischen Bereich wird heute überwiegend darauf verzichtet, den Begriff ‚Zigeuner‘ ohne Anführungszeichen zu verwenden.⁶ Ausschlaggebend für die Tilgung des ‚Zigeuner‘-Begriffes war der erste Internationale Roma-Welt-Kongress 1971 in London. Dort einigten sich die Vertreter der europäischen Verbände auf die allgemeine Sammelbezeichnung ‚Rom‘, was übersetzt ‚Mensch‘ bedeutet.⁷

- 2 Vgl. Thorsten Eitz/Georg Stötzel, Wörterbuch der „Vergangenheitsbewältigung“. Die NS-Vergangenheit im öffentlichen Sprachgebrauch, Bd. 2, Hildesheim 2009, S. 563–600.
- 3 Stephan Bauer, Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA. 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland, Heidenheim 2006, S. 57.
- 4 Sobecks Rolle ist umstritten: Sie war Mitarbeiterin der ‚Katholischen Zigeunerseelsorge‘, die sich bis heute, zwar unter anderem Namen, als karitative und missionarische Organisation den ‚Zigeunern‘ zuwendet. Oft wird Sobeck eine inhaltliche und persönliche Nähe zu Hermann Arnold (vgl. Anm. 23) vorgeworfen, vgl. Bernhard Schär, „Nicht mehr Zigeuner, sondern Roma!“ Emanzipation, Forschung und Strategien der Repräsentation einer Roma-Nation, in: Historische Anthropologie 16 (2008) 2, S. 205–226, hier S. 208.
- 5 Bauer, Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA, S. 57.
- 6 Zum Sprachwandel der staatlichen Behörden auf Bundesebene vgl. Sebastian Lotto-Kusche, Politische Anerkennung der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung anhand des Wandels in der Sprachpraxis staatlicher Stellen, in: Heidrun Kämper/Daniel Schmidt-Brücken/Ingo Warnke (Hrsg.), Textuelle Historizität. Interdisziplinäre Perspektiven auf das diskursive Apriori, Berlin/Boston (im Erscheinen).
- 7 Vgl. Schär, „Nicht mehr Zigeuner“, S. 216. Diese Sammelbezeichnung sollte für alle zuvor ‚Zigeuner‘ genannten Personengruppen gelten. Allerdings fehlt in den Kongressdokumenten ein protokollierter Beschluss. Vgl. Donald Kenrick, The World Romani Congress – April 1971, in: Journal of the Gypsy Lore Society 50 (1971) 3–4, S. 101–108. Der Begriff ‚Sinti‘ ist bereits seit Jahrhunderten im deutschsprachigen Raum belegt, wurde allerdings von der Mehrheitsgesellschaft kaum zur Kenntnis

In diesem Artikel werden exemplarisch historische Diskurse nachgezeichnet, die vor allem zu Beginn der 1980er-Jahre in der Bundesrepublik um politische Anerkennung, finanzielle Entschädigung und wissenschaftliche Erklärungsansätze in Bezug auf die Verfolgung der Sinti und Roma⁸ geführt wurden. Aus heutiger Perspektive ist in der Öffentlichkeit unumstritten, dass der Massenmord an den Sinti und Roma im Nationalsozialismus als Völkermord zu bezeichnen ist.⁹ Ihn überhaupt als rassistisch motivierten Gewaltakt anzuerkennen, war jedoch in der Bundesrepublik Deutschland ein langwieriger Prozess. Die Reflexion des Begriffs der ‚Anerkennung‘¹⁰ bildet einen zentralen Aspekt meines Promotionsvorhaben: So ging es Anfang der 1980er-Jahre nicht um die juristische Anerkennung des Völkermords, auch wenn die Frage der finanziellen Entschädigung weiterhin im Raum stand.¹¹

genommen. Vgl. etwa Pastor Zippel, Ueber die Zigeuner, besonders im Königreich Preußen, in: Berlinische Monatsschrift (hrsg. von Johann Erich Biester) 21 (1793), S. 360–393, hier S. 364 ff.

- 8 In diesem Artikel wird die Eigenbezeichnung ‚Sinti und Roma‘ verwendet, wenn gleich auch mit dieser Sammelbezeichnung Probleme einhergehen. Anführungszeichen werden gesetzt, wenn dieser Terminus eine besondere Rolle spielt. Der Begriff ‚Zigeuner‘ wird genannt, wenn die Sprache der Behörden wiedergegeben wird.
- 9 Nach einer langen wissenschaftlichen Kontroverse um die Frage, ob es sich um einen Völkermord gehandelt habe, hat sich in der Öffentlichkeit dieser Begriff für die Verbrechen an den Sinti und Roma durchgesetzt, unter anderem, da jenes Verbrechen seit 1982 auch von der Bundesregierung so bezeichnet wird. Für einen Überblick zur NS-Verfolgung selbst vgl. Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996.
- 10 Die Enzyklopädie Philosophie definiert den Begriff allgemein als personenbezogene Beziehung, die Zwischenverhältnisse zu anderen strukturiert und dadurch Verpflichtungen entstehen lässt. Diese Verpflichtungen sind durch das in diesem Beitrag thematisierte Gespräch besonders berührt worden, zumal auch die juristische Dimension von Anerkennung eine Rolle spielte. Gerade diese juristische Anerkennung mit Folgen im Entschädigungsrecht wird von staatlicher Seite allerdings so formuliert, dass aus ihr keine weiteren finanziellen Ansprüche erwachsen. Weiterhin bezieht sich Anerkennung auf „Sätze, die man achtet, billigt und für wahr hält“, was ebenfalls eine wichtige Dimension der Anerkennung kennzeichnet, wenn man bedenkt, dass der Völkermord an den Sinti und Roma jahrzehntelang marginalisiert und teilweise geleugnet wurde. Vgl. Hans-Jörg Sandkühler (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Hamburg 2010, S. 91–95, hier S. 91.
- 11 Das Bundesministerium der Justiz vertrat die Auffassung, dass es bereits seit dem Bundesentschädigungs-Schlussgesetz juristisch als Völkermord behandelt wird. Umstritten war und ist nur der Beginn der rassistischen Verfolgung. Vgl. Bundes-

Im Folgenden soll ein erster Überblick über die Quellenbestände gegeben werden, mit dem Fokus darauf, welche Abstimmungen dem bereits erwähnten Gespräch innerhalb der Bundesministerien vorausgegangen waren. Zwar sind in den letzten Jahren einige Arbeiten zum Thema erschienen,¹² jedoch wurden dort nicht die Aktenbestände der Bundesbehörden und nur teilweise die Archive der Bürgerrechtsorganisationen der Sinti und Roma gesichtet. Diesem Artikel liegt eine erstmalige systematische Auswertung bundesrepublikanischer Archivbestände zugrunde. Bestände des Zentralrats der Sinti und Roma und der ‚Gesellschaft für bedrohte Völker e. V.‘ (GfbV), des wichtigsten zivilgesellschaftlichen Unterstützers der Anliegen der Roma-Verbände außerhalb der Minderheit, werden ebenfalls einbezogen, sodass auch ihre Perspektive näher beleuchtet wird.¹³

Das Memorandum als Durchbruch gegen staatliche Unwissenheit

Für den gesamten Prozess der Anerkennung der Sinti und Roma in der Bundesrepublik war die ‚Gesellschaft für bedrohte Völker e. V.‘ ein überaus wichtiger Akteur.¹⁴ Deren Generalsekretär Tilman Zülch schrieb 2004, die

archiv (BArch) B 126/111850, Brief von Bundesministerin Antje Huber zur Vorbereitung des Gesprächs des Herrn Bundeskanzlers mit Vertretern der Sinti und Roma, Anlage zum Schreiben vom 11. 1. 1982, S. 2.

- 12 Vgl. Yvonne Robel, Verhandlungssache Genozid. Zur Dynamik geschichtspolitischer Deutungskämpfe, Paderborn 2013; Gabi Meyer, Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland. Der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestages, Wiesbaden 2013; Silvio Peritore, Geteilte Verantwortung? Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma in der deutschen Erinnerungspolitik und in Ausstellungen zum Holocaust, [Diss.] Hannover 2012.
- 13 Zur Perspektive der Bürgerrechtsbewegung vgl. u. a.: Romani Rose, Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland, Heidelberg 1987; Peritore, Verantwortung.
- 14 Die GfbV ging 1970 aus der Hamburger ‚Aktion Biafra-Hilfe‘ hervor, die Tilman Zülch und Klaus Guerke als Bürgerinitiative gegen den Völkermord in Biafra (heute Nigeria) gegründet hatten. Einige kursorische, sehr kritische Anmerkungen zur Rolle der ‚Gesellschaft für bedrohte Völker‘ bei: Gilad Margalit, Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2000, S. 229–257 und Schär, „Nicht mehr Zigeuner“. Die

GfbV habe den Namen ‚Sinti und Roma‘ durchgesetzt.¹⁵ Ob man sich dieser Einschätzung in ihrer Absolutheit anschließen kann, bleibt fraglich, allerdings ist die Rolle der GfbV kaum hoch genug einzuschätzen. Zülch bekam für sein Engagement 2014 den Europäischen Bürgerrechtspreis der Sinti und Roma verliehen. Romani Rose, der seit 1982 amtierende Zentralratsvorsitzende der Sinti und Roma, wies bei der Preisverleihung auf die wichtige Rolle der GfbV für die Bürgerrechtsbewegung der Deutschen Sinti und Roma in ihrer entscheidenden Gründungsphase ab Ende der 1970er-Jahre hin.¹⁶ In der Tat unterstützte die GfbV die Bürgerrechtsbewegung zu Beginn mit hohem Personal- und Kostenaufwand, etwa bei der Organisation der ersten großen Gedenkveranstaltung in der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen im Oktober 1979.¹⁷

Schaut man sich die Überlieferungslage in den Archivalien der Bundesbehörden an, vor allem der politischen Führung der Bundesrepublik Deutschland, so finden sich einige Beispiele für die Thematisierung von ‚Zigeuner‘-Fragen in den 1970er-Jahren.¹⁸ Darin wird das völlig unzureichende Bewusstsein für diese Opfergruppe ebenso wie für die andauernde Diskriminierung der Sinti und Roma in der westdeutschen Gesellschaft deutlich. Ebenfalls ist die Unkenntnis über die Kultur und Geschichte der Sinti und Roma frappierend. So heißt es in einem lokalen ausländerrechtlichen Vorgang aus dem Bundeskanzleramt von 1977: „Der Herr Bundeskanzler bittet um einen kurzen Sachstandsvermerk zu der Abschiebung eines Zigeunerstammes aus den Niederlanden in die Bundesrepublik und

konkrete Rolle der GfbV ist bislang ein Forschungsdesiderat, das u. a. in meinem Dissertationsvorhaben bearbeitet werden wird.

15 Vgl. Tilman Zülch, Auf keinem Auge blind. Der Einsatz für die Rechte bedrohter Völker, in: Georg von Nolte/Hans Ludwig Schreiber (Hrsg.), Der Mensch und seine Rechte. Grundlagen und Brennpunkte der Menschenrechte zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Göttingen 2004, S. 71–85, hier S. 78.

16 Vgl. Pressemitteilung zur Verleihung des Europäischen Bürgerrechtspreises der Sinti und Roma 2014, www.buergerrechtspreis.de/uploads/media/140328_Pressemitteilung_Dokumentations_und_Kulturzentrum_Deutscher_Sinti_und_Roma_Buergerrechtspreis_2014.pdf (30. 4. 2014).

17 Vgl. Rose, Bürgerrechte, S. 93.

18 Aufgrund der komplizierten Überlieferungslage kann die Existenz früherer Vorgänge nicht ausgeschlossen werden. Erst durch die Einsicht in verschiedene Archive konnten einzelne Vorgänge annähernd komplettiert werden.

der Rückverweisung durch die Bundesregierung in die Niederlande.¹⁹ In dem Antwortschreiben eines Mitarbeiters aus dem Bundeskanzleramt fällt auf, dass die Betrachtung des Sachverhalts vordergründig nur aus ausländischer Perspektive erfolgt und dass beim Bezug auf das Umherreisen der Begriff ‚Zigeuner‘ mit all seinen möglichen negativen Zuschreibungen Anwendung findet: „Die Aufenthaltserlaubnis muß versagt werden, wenn die Anwesenheit Belange der Bundesrepublik beeinträchtigt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn nach § 10 Abs. 1 AuslG eine Ausweisung gerechtfertigt wäre. Das ist hier der Fall (illegale Einreise, Bettelerei und Landfahrei, Lebensunterhalt nur unter Inanspruchnahme von Sozialhilfe).“²⁰ Dieser Fall dokumentiert die Vorurteile, die gegen ‚Zigeuner‘ bestanden, sowie auf welche Weise die Thematik in der staatlichen Überlieferung jeweils Spuren hinterlassen hat.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (BJFG) befasste sich mit den meisten der für Sinti und Roma relevanten Fragestellungen. So unterhielt es bis 1976 einen ‚Expertenkreis für Zigeunerfragen‘, ohne dass dieser offen zusammengesetzt oder gar gewählt wurde. Dies verdeutlicht eine Anfrage der GfbV an das BJFG vom 6. Mai 1974, die um Zusendung von Informationsmaterial über die Situation der deutschen ‚Zigeuner‘ bat. Das Antwortschreiben an die GfbV mit dem Betreff „Dokumentation zur Situation der deutschen Zigeuner“ gibt Auskunft über die Arbeitsweise und die konsultierten Experten.²¹ Da keine Informationen vorlägen, wurde der GfbV empfohlen, sich an Prof. Dr. Hermann Arnold zu wenden, „der wohl der bedeutendste Kenner dieser Problematik ist“,²² was als sehr zweifelhafte Empfehlung gelten muss.²³ Das BJFG erklärte laut Berliner Tagesspiegel vom 5. Oktober 1979, dass Arnold Angehöriger eines Gremiums des Ministeriums war, das als „lockerer Gesprächskreis über

19 BArch B 136-31971, Schreiben an Herrn AL 2, 2. 2. 1977, Absender unbekannt.

20 BArch B 136-31971, Antwort Referat 132 an Bundeskanzler, 9. 2. 1977.

21 Vgl. Archiv der GfbV, Antwort BJFG an GfbV, 22. 5. 1974, Gz. 221-510533II. Die Archivbestände der GfbV sind nicht mit Signaturen versehen.

22 Ebenda.

23 Zur Rolle von Arnold vgl. Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische Lösung der Zigeunerfrage, Göttingen 1996, S. 25 f. Arnold galt bis in die späten 1970er-Jahre hinein als der ‚Zigeunerexperte‘ der Bundesrepublik.

Zigeunerfragen“²⁴ bezeichnet wird. Arnold verteidigte nach dem Zweiten Weltkrieg unter anderem die Arbeit von Robert Ritters ‚Rassenhygienischer Forschungsstelle‘, die mit der Erstellung von Zehntausenden ‚Rassegutachten‘ die pseudowissenschaftliche Grundlage für den Völkermord an den europäischen Sinti und Roma lieferte.²⁵

Im August 1979 erbat Bundeskanzler Helmut Schmidt von seinen Mitarbeitern Informationen „über die Verfolgungsmaßnahmen, denen die Zigeuner während des Dritten Reiches ausgesetzt waren[, und] über die Wiedergutmachungsmaßnahmen der Bundesregierung für Zigeuner seit 1945“.²⁶ Auch hier fällt zwar die Verwendung des ‚Zigeuner‘-Begriffs auf, jedoch wandte sich die Staatsführung nun den Verfolgungsmaßnahmen zu. Anfang November überreichten der ‚Verband Deutscher Sinti e. V.‘, die ‚Roma-Weltunion‘ und die ‚Gesellschaft für bedrohte Völker‘ einen umfangreichen Forderungskatalog in Form eines Memorandums²⁷ an die Bundesregierung. Im Folgenden sollen die Forderungen nach individueller und globaler Entschädigung, der Anerkennung als nationale Minderheit, sowie der Einrichtung eines Kulturzentrums für Sinti und Roma in den Blick genommen werden.²⁸

Dem Memorandum wurde zunächst mit Skepsis begegnet. So empfahl ein leitender Mitarbeiter des BJFG dem Bundeskanzleramt, die Eingabe an der Wache in Empfang zu nehmen.²⁹ Weiterhin behauptet er, er kenne „die Zigeuner-Gruppe, die das Memorandum erarbeitet hat (Vinzenz Rose). Es

24 Tagesspiegel, 5. 10. 1979, „Frau Schuchardt fragt Bonn nach ‚Zigeunerfachmann Arnold““. Romani Rose zufolge war Arnold bis 1976 Mitglied dieses Gremiums, vgl. Rose, Bürgerrechte, S. 120.

25 Robert Ritter war Leiter der ‚Rassenhygienischen Forschungsstelle‘ im NS-Reichsgesundheitsamt. Seine Behörde erstellte die Rassegutachten, die festlegten, welchen ‚Mischlingsgrad‘ ein ‚Zigeuner‘ besaß. Vgl. Tobias Schmidt-Degenhardt, Vermessen und Vernichten. Der NS-„Zigeunerforscher“ Robert Ritter, Stuttgart 2012.

26 BArch B 136/11009, Vermerk an Herrn AL 1, 22. 8. 1979. Aus den gesichteten Akten des Bundeskanzlers geht nicht hervor, wer ihn auf das Thema aufmerksam machte.

27 Vgl. BArch B 106/94701, Rechtliche Probleme nomadischer Gruppen (Zigeuner), Kopie des Memorandums.

28 Unter anderem wurden neben den genannten Themen vor allem Verbesserungen im Sozialrecht, im Bildungsbereich und in der Wohnungspolitik gefordert.

29 Die genannten Organisationen wollten das Memorandum persönlich an den Bundeskanzler übergeben.

handelt sich um eine Gruppe, die bestenfalls 20 % der deutschen Zigeuner vertritt; die übrigen Zigeuner lehnen diese Gruppe entschieden ab.³⁰ Zu dieser Zeit war das Feld der Verbände und Organisationen in der Tat unübersichtlich, da sich mehrere neue Organisationen gegründet hatten.

Das Memorandum wurde schließlich zwei höheren Beamten ausgehändigt. Die Entgegennahme durch den Bundeskanzler oder den Chef des Bundeskanzleramts wird in einem internen Papier abgelehnt, weil „die unklare Legitimation der Roma-Welt-Union und des Verbandes Deutscher Sinti, für die Zigeuner in der Bundesrepublik zu sprechen, [...] Zurückhaltung geboten erscheinen ließ“.³¹ An dieser wie an weiteren Stellen wird deutlich, wie groß die Unsicherheit im Wissen über die ‚Sinti‘ war. So merkte der leitende Mitarbeiter an: „Das BK-Amt hat sich bisher mit der Problematik nur am Rande befaßt. Mein vorläufiges Urteil geht dahin, daß wir nicht routinemäßig handeln, sondern uns mit den Forderungen der Sinti eingehend auseinandersetzen sollten.“³²

Innerhalb der Koalitionsfraktionen von SPD und FDP gab es unterschiedliche Unterstützungsstrukturen für die Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma. In der FDP-Bundestagsfraktion waren es vor allem einzelne Abgeordnete wie Helga Schuchardt und die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Dr. Hildegard Hamm-Brücher, die sich für deren Belange einsetzten. Letztgenannte nahm in einem Schreiben etwa den Bundesminister des Innern in die Pflicht, sich um die Probleme der Minderheit zu kümmern.³³ Dennoch blieb die Unterstützung der Bürgerrechtsbewegung in der FDP-Bundestagsfraktion nur eine Randerscheinung,³⁴ während sie auf Landesebene und in kommunalen Parlamenten deutlicher war.³⁵

30 Archiv der sozialen Demokratie (AdsD), Helmut-Schmidt-Archiv, 1/HSAA006842, Vermerk Referat 32, 29. 10. 1979.

31 Ebenda, Bericht über die Übergabe von Abteilungsleiter 3 an Bundeskanzler, 5. 11. 1979.

32 Ebenda.

33 Vgl. BArch B 106/94701, Schreiben Staatsministerin Hamm-Brücher an BM Gerhart Baum, 7. 9. 1979.

34 Vgl. Schreiben von Helga Schuchardt an den Verfasser, 8. 4. 2014.

35 Hier ist etwa die frühe Publikation der Friedrich-Naumann-Stiftung Bremen zu nennen. Vgl. Wilhelm Friedmann (Hrsg.), Sinti in der Bundesrepublik – zur Rechtlosigkeit verurteilt? Dokumentation eines Seminars der Friedrich-Naumann-Stiftung Bremen, Bremen 1980. Weiter ist die Unterstützung der Landtagsfraktion der FDP

Innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion waren es mehrere Abgeordnete, die mit den Verbänden der Sinti und Roma in engem Kontakt standen bzw. die Forderungen der Bürgerrechtsbewegung mit Nachdruck unterstützten. Dies wird etwa mit der Gründung der Arbeitsgruppe ‚Sinti und verwandte Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland‘, an der auch Vertreter verschiedener Landtagsfraktionen teilnahmen, deutlich. Mithilfe dieser Arbeitsgruppe sollten „die im Memorandum des Verbandes Deutscher Sinti e. V. vom 02. 11. 1979 aufgeworfenen Forderungen und Fragen geprüft werden“.³⁶ Die Bezeichnung „Ad-hoc-Arbeitsgruppe“ legt jedoch nahe, dass auch die SPD-Bundestagsfraktion nicht auf die im Memorandum formulierten Forderungen der Sinti und Roma vorbereitet war. Auch in den Ministerien mussten in der Folgezeit erhebliche interne Abstimmungen geleistet werden.

Interne Abstimmungen und Konflikte um den Vertretungsanspruch

Zwischen der Übergabe des Memorandums und einem offiziellen Gespräch zwischen dem Zentralrat der Sinti und Roma und dem deutschen Bundeskanzler lagen etwas mehr als zwei Jahre. Warum verging so viel Zeit bis zum offiziellen Treffen?

Zunächst sind die Gründe in der Uneinigkeit zwischen den Ministerien zu suchen sowie in der Unkenntnis über die von der Bürgerrechtsbewegung angesprochenen Sachverhalte. Schon ein Antwortschreiben auf das Memorandum wurde intern langwierig abgestimmt, wobei sich eine Konfrontation zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den restlichen Ministerien inklusive des Bundeskanzleramts herauskristallisierte.³⁷ Man hatte sich jedoch sehr zügig auf die Ablehnung der sogenannten Blockentschädigung geeinigt, einer Entschädigung fernab individueller

im Bayerischen Landtag bei der Auseinandersetzung mit dem bayerischen Innenminister Tandler über den Verbleib der ‚NS-Zigeunerakten‘ der ‚Rassenhygienischen Forschungsstelle‘ zu nennen, vgl. Die Zeit, 18. 4. 1980, „Was damals rechtens war“.

36 BArch B 138/75003, Protokoll der konstituierenden Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sinti und verwandte Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland“, 23. 5. 1980.

37 Vgl. BArch B 126-111850, Entwürfe für Antwortschreiben an die Verbände, erstellt von Bundesministerium der Finanzen und Bundeskanzleramt.

Ansprüche. Ebenso wurde die Forderung nach einem Wiedergutmachungsfonds zurückgewiesen.³⁸ Diese Forderung sah die Ansiedlung eines treuhänderischen (Bildungs-)Fonds vor, den der Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag verwalten sollte.³⁹ Das Bundeskanzleramt verwies auf den seit 1981 bestehenden individuellen Härtefonds, bei dem Angehörige der Sinti und Roma antragsberechtigt seien, sofern sie bisher noch keine Entschädigungsleistungen erhalten hätten, sich in einer Notlage befänden und erhebliche Gesundheitsschäden infolge der NS-Verfolgung erlitten hätten.⁴⁰ Die Begründung für die Ablehnung der Globalentschädigung gab der Chef des Bundeskanzleramtes in einem Brief an den Präsidenten der ‚Romani Union‘ Jan Cibula in Bern: Die geleistete Globalentschädigung an Israel und die ‚Claims Conference‘ sei seinerzeit eine einmalige Leistung gewesen, die für die staatliche Wiedereingliederung aus Osteuropa vertriebener Juden bestimmt war, und er betonte: „Dies gilt insbesondere mit Rücksicht auf den seit dem Ende der NS-Verfolgung vergangenen Zeitraum von 35 Jahren.“⁴¹

Weiter wurde ausgeführt, dass das deutsche Entschädigungsrecht keine pauschale Abgeltung von Toten kenne und zwischen dem bestimmten Zweck der geforderten Globalentschädigung (Bildungsfonds) und den NS-Verfolgungsmaßnahmen kein direkter Kausalzusammenhang bestünde.⁴² Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der SPD hatte die Forderung nach Zahlung einer Globalentschädigung ursprünglich unterstützt, dann aber zugunsten des Härtefonds fallengelassen.⁴³ Auch die Forderung der Anerkennung der Sinti und Roma als nationale Minderheit lehnte die Bundesregierung noch ab,⁴⁴ da dies beschränkt sei auf „Fälle der Inkongruenz der Staatsgebiete

38 Vgl. ebenda, Antwortschreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. 4. 1980 an die Verbände, die das Memorandum übergeben haben.

39 Vgl. BArch B 136-28310, Gesprächsvorbereitungen für den 17. 3. 1982.

40 Vgl. ebenda.

41 BArch B 136/11010, Chef des Bundeskanzleramtes vom 27. 1. 1981 an Dr. Jan Cibula.

42 Vgl. ebenda. Gleiches führt auch der Referent für Wiedergutmachung aus dem Bundesfinanzministerium mehrfach aus.

43 Vgl. BArch B 136/28310, Gesprächsvorbereitungen für den 17. 3. 1982 zur Forderung 1.

44 Der Zentralrat setzte erst 1995 die gesetzliche Anerkennung als nationale Minderheit durch.

mit den angestammten Siedlungsgebieten“.⁴⁵ Ein Papier des Bundesinnenministeriums, das diese Position intern legitimieren sollte, ging sogar noch darüber hinaus: „Wenn der Sonderstatus einer nationalen Minderheit auch später zuwandernden fremden Volksgruppen gewährt wird, so bedeutet das die Einleitung einer Entwicklung zum Vielvölkerstaat. Anderen Gruppen, insbesondere etwa den zahlenmäßig weitaus stärkeren Türken, könnte man das gleiche nicht verwehren.“⁴⁶

In der Frage der Anerkennung des Völkermords an den Sinti und Roma ist zu konstatieren, dass sich innerhalb der Ministerialbürokratie zwei Gruppen gegenüberstanden: einerseits das Bundesministerium der Finanzen⁴⁷ und andererseits das Bundeskanzleramt, fast alle restlichen Ministerien und vor allem der linke Flügel der SPD-Bundestagsfraktion. Augenscheinlich waren die finanziellen Folgen einer möglichen politischen Anerkennung maßgeblich. Die Konflikte traten bei der Frage der finanziellen Förderung eines Kulturzentrums der Sinti und Roma durch den Bund offen zutage. Das Bundesfinanzministerium erklärte, man habe grundsätzliche finanzverfassungsrechtliche Bedenken und wolle keinen Präzedenzfall schaffen. Dies geht aus einem Vermerk zur ersten maßgeblichen Abteilungsleiterbesprechung am 24. Juli 1980 hervor, die zu den Forderungen der Sinti und Roma-Organisationen anberaumt wurde.⁴⁸ Demnach unterstrich der Vertreter des Bundeskanzleramtes hingegen immer wieder, „daß es aus politischen Gründen unerläßlich sei, auf die Forderungen der Sinti – wenn auch aus verfassungsrechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten zurückhaltend – einzugehen“.⁴⁹

Im Rahmen der interministeriellen Abstimmungen wurde auch von Anfang an die Frage gestellt, welcher Verband oder welche Organisation gegenüber den politischen Stellen vertretungsberechtigt sei.⁵⁰ Die

45 BArch B 136-28310, Gesprächsvorbereitungen für den 17. 3. 1982 zur Forderung 5.

46 BArch B 106/94701, Schreiben des Bundesministers des Innern vom 1. 9. 1982 an den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, S. 2.

47 Eingeschränkt ablehnend reagierte auch das Bundesinnenministerium, wie aus dem internen Schreiben über die mögliche Anerkennung als nationale Minderheit hervorgeht.

48 Vgl. BArch B 106/94701, Vermerk von Dr. Geißler vom 25. 7. 1980.

49 Ebenda, S. 2.

50 Vgl. BArch B 136/11009, Büro Chef Bundeskanzleramt an G. Ivanov (1. Sekretär der Romani Union), 14. 12. 1979.

ministeriellen Stellen beobachteten sehr genau, wie sich die Bürgerrechtsbewegung entwickelte und welche Verbände an Einfluss gewannen. Der ‚Verband Deutscher Sinti e. V.‘ wurde von Anfang an von verschiedenen Seiten inhaltlich kritisiert. 1979 wandte sich beispielsweise ein Rechtsanwalt mit einem Brief an Bundeskanzler Schmidt, er vertrete 1400 Familienoberhäupter, die den ‚Verband Deutscher Sinti e. V.‘ ablehnten und keine Benachteiligung und Diskriminierung der ‚Zigeuner‘ beobachten könnten.⁵¹

Ein starker Konflikt ergab sich zwischen den sogenannten Zigeunerexperten wie Arnold und Sobeck und der jungen Bürgerrechtsbewegung, die jeweils versuchten, auf die politischen Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Neben den offiziellen Einsprüchen gegen den ‚Verband Deutscher Sinti e. V.‘ gab es auch radikalere Maßnahmen, die Verbände der Bürgerrechtsbewegung zu diffamieren. Anonyme Hinweisgeber versuchten etwa den Verband bei den Kriminalbehörden auf Bundes- und Landesebene anzuzeigen, um ihn als politischen Gesprächspartner zu diskreditieren. Dies soll an zwei Beispielen näher betrachtet werden, die in den Beständen der Bundesbehörden gut dokumentiert sind.

So richtete Hermann Arnold, das bereits erwähnte Mitglied des ‚Expertenkreises‘, am 2. April 1980 einen Brief an den bayerischen Innenminister. Darin ging es vordergründig um die Frage des Verbleibs von ‚NS-Zigeunerakten‘ aus der ‚Rassenhygienischen Forschungsstelle‘, die nach 1945 teilweise über Umwege an Privatpersonen, mutmaßlich auch an Arnold selbst, gelangt waren. Statt sich zu den vermeintlich in seinem Besitz befindlichen Akten zu äußern, nahm Arnold Bezug auf den Verband der Sinti, der die Frage nach dem Verbleib der Akten erst in die öffentliche Diskussion gebracht hatte: „Sollte es sich bei der von ihnen erwähnten Interessenvertretung um den Verband der Cinti [sic] Deutschlands handeln, wäre eine Rückfrage beim Verfassungsschutz angebracht. Diese Organisation ist m. E. kommunistisch unterwandert.“⁵² Da für eine solche ‚Unterwanderung‘ keine Hinweise vorliegen, kann der Vorgang als Exempel des ‚Kalten

51 Vgl. AdsD, Helmut-Schmidt-Archiv, 1/HSA006842, Rechtsanwalt Jochum an Bundeskanzler, 22. 10. 1979. Intern wurde die Haltung der nicht gegebenen Diskriminierung damit begründet, dass man kein neues ‚Sonderrecht‘ für Sinti und Roma/‚Zigeuner‘ schaffen wolle.

52 Archiv des Zentralrats der Sinti und Roma, Bestand „Tandler“, H. Arnold an das Bayerische Staatsministerium des Innern, 2. 4. 1980.

Krieges‘ betrachtet werden, in dem mit dem Vorwurf der kommunistischen Ausrichtung Bürgerrechtsbewegungen ins Zwielficht gestellt werden sollten.

Gleiches behauptete Arnold noch 1999 über die ‚Gesellschaft für bedrohte Völker‘, auch sie sei damals von Kommunisten unterwandert gewesen. Dies versuchte er mit der Beobachtung der GfbV durch den Hamburgischen Verfassungsschutz zu belegen.⁵³ Der Verweis Arnolds auf den Verfassungsschutz Hamburg kann auf den ersten Blick mit Wichtigtuerei abgetan werden bzw. als Versuch, die wissenschaftliche Deutungshoheit über die ‚Zigeuner‘ zu behalten, jedoch ist eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz nicht unwahrscheinlich, gerade im Lichte des folgenden Schriftverkehrs.

Am 25. April 1980 verschickte das Bundesinnenministerium in Weiterleitung des hessischen Innenministeriums eine Warnung als vertrauliche Verschlussache an das Bundesministerium der Justiz und das Bundeskanzleramt.⁵⁴ Im Text bündelte das Ministerium verschiedene Informationen über den ‚Verband Deutscher Sinti e. V.‘ und die „Gruppe um den Sinti-Sprecher Romani Rose“. Rose plane nach dem Hungerstreik im ehemaligen KZ Dachau⁵⁵ „weitere Aktionen, um mit radikalen Methoden die Öffentlichkeit auf die fortdauernde Diskriminierung der Zigeuner aufmerksam zu machen“. ⁵⁶ So habe er vor, Kirchen und öffentliche Institutionen zu besetzen. Auch nehme Rose für sich fälschlich in Anspruch, alle

53 Vgl. Hermann Arnold, „Sinti und Roma“. Von der Zigeunertragödie zur Politikomödie, Landau 1999, S. 55–59. Mitarbeiter des Bundeskanzleramts wiesen zudem darauf hin, dass die Rolle der GfbV eingehend untersucht werden müsse, da unklar sei, ob sich „hier nicht eine Gruppe von Moralisten zusammengefunden hat, die mit Hilfe der Zigeuner exemplifizieren wollen, wie inhuman und rassistisch Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik weiterhin sind“. Zit. nach AdsD, Helmut-Schmidt-Archiv, 1/HSAA006842, Abteilungsleiter 3 an Chef BK und Bundeskanzler, 5. 11. 1979.

54 Vgl. BArch B 136/11010, Fernschreiben Bundesinnenministerium an Bundeskanzleramt und Bundesministerium der Justiz, 28. 4. 1980.

55 Der Hungerstreik fand zu Ostern 1980 in der KZ-Gedenkstätte Dachau statt. Zwölf Sinti nahmen daran teil und forderten vom bayerischen Innenminister Aufklärung über den Verbleib der ‚NS-Rassegutachten‘, die für die Planung des Völkermords an den Sinti und Roma erstellt worden waren. Vgl. Rose, Bürgerrechte, S. 94; Meyer, Erinnern, S. 154 f.

56 BArch B 136/11010, Fernschreiben Bundesinnenministerium an Bundeskanzleramt und Bundesministerium der Justiz, 28. 4. 1980.

„Zigeuner“ zu vertreten. Einem angeblichen Sprecher der Gruppe Rose für die Region Darmstadt, Georg Wallani, wurde in dem Schreiben unterstellt, er sei gewalttätig.⁵⁷ Auch habe die Gruppe Drohbriefe an gemäßigte „Zigeuner“ versendet, um ihre Unterstützung zu erpressen. Als Quelle des Innenministeriums Hessen wurde ein anonymes „Hinweisgeber“ genannt. In einem weiteren Fernschreiben,⁵⁸ das ebenfalls von der hessischen Landesbehörde weitergereicht wurde, gab jener Unbekannte weiterführende Informationen. Die Familie Rose habe mit ihrer Aktion in Dachau eine „Akte Rose“ vernichten wollen, die belege, dass die Familie nach 1945 Wiedergutmachungszahlungen erhalten habe. Der Verfasser des Fernschreibens qualifizierte die Aussagen des anonymen Hinweisgebers mit dem Prädikat: „mit den Tatsachen übereinstimmend“.⁵⁹

Diese beiden nachrichtendienstlichen Vorgänge hätten die Hauptakteure der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma bei den Behörden nachhaltig diskreditieren können; da die Anschuldigungen jedoch nicht belegt werden konnten, legte das Bundesinnenministerium den Vorgang zu den Akten.⁶⁰ Die politische Anerkennung der Bürgerrechtsbewegung und der als ‚Zigeuner‘ verfolgten Gruppe der Sinti und Roma als Genozid-Opfer wurde durch die Anschuldigungen nicht verhindert.⁶¹

Die Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit empfahl schließlich im Januar 1982, dass zu einem Gespräch mit dem Bundeskanzler nur Vertreter des ‚Verbandes Deutscher Sinti e. V.‘ und der ‚Sinti Union e. V.‘ eingeladen werden sollten.⁶² Die Begründung ist pragmatisch, wobei auch

57 Vgl. ebenda.

58 Vgl. BACh B 136/11010, Bundesinnenministerium an Bundeskanzleramt, 8. 5. 1980.

59 Ebenda.

60 Vgl. BACh B 136/11010, Bundesinnenministerium an Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, nachrichtlich an Bundeskanzleramt und Bundesministerium der Finanzen, 19. 6. 1980.

61 Das Innenministerium Hessen teilte dem Verfasser im Juni 2014 mit, dass aufgrund des Ablaufs der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist weder beim Innenministerium noch beim Landesamt für Verfassungsschutz Hinweise auf die beiden Fernschreiben vorlägen. Hiermit bleiben der Hinweisgeber und der den Vorgang bearbeitende Mitarbeiter unbekannt.

62 Vgl. BACh B 126/111850, Vorbereitung eines Gesprächs des Herrn Bundeskanzlers mit Vertretern der Sinti und Roma, Anlage zum Schreiben von BM Antje Huber vom 14. 1. 1982, S. 15.

eine grundsätzliche Unterstützung für die Ziele der Bürgerrechtsbewegung zu erkennen ist: „Es erscheint mir nicht zweckmäßig, durch die Einladung einiger nur örtlich agierender Verbände den Eindruck der Zersplitterung der Organisation zu unterstreichen.“⁶³

Gründung des Zentralrats und das Gespräch mit dem Bundeskanzler

Die starke Zersplitterung der Bürgerrechtsbewegung sollte mit der Gründung des Zentralrats beendet werden. Diese Form der Einheitlichkeit hatten die jüdischen Gemeinden schon 1950 vollzogen,⁶⁴ und staatliche Stellen hatten einen einheitlichen Ansprechpartner für die Belange der Sinti und Roma immer wieder eingefordert. Doch stellte sich die Frage, ob alle Bürgerrechtsorganisationen dem Zentralrat der Sinti und Roma angehören wollten und wer die Führung dieser zentralen Organisation übernehmen sollte.

Die herausgehobene Stellung des ‚Verbandes Deutscher Sinti e. V.‘ und die zentrale Stellung von Romani Rose für die Bürgerrechtsbewegung unterstrich Andreas Hundsalz,⁶⁵ Autor zweier Regierungsstudien über die sozialen Belange der Sinti und Roma, der sein Manuskript vor Veröffentlichung an Romani Rose sandte: „Ich möchte Dich bitten, ihn [den Text] kritisch zu lesen und zu prüfen, ob er in Einklang mit Deinen eigenen Beobachtungen steht. [...] Gerade Dein Urteil als Vertreter des Verbandes

63 Ebenda.

64 Vgl. Constantin Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005, S. 126.

65 Auf Anfrage des Verfassers hebt Andreas Hundsalz die zentrale Stellung Roses auch damit hervor, dass seine zweite Studie für das BJFG im Vergleich zur ersten Studie ein Vorwort von Rose enthält, während er sich in seiner ersten Studie noch stark auf die Arbeiten von Arnold bezog. Vgl. Andreas Hundsalz, *Stand der Forschung über Zigeuner und Landfahrer. Eine Literaturanalyse unter vorwiegend sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten* (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd. 64), Bonn 1978; ders., *Soziale Situation der Sinti in der Bundesrepublik Deutschland. Lebensverhältnisse Deutscher Sinti unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Aussagen und Meinungen der Betroffenen* (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd. 129), Bonn 1982.

Deutscher Sinti e. V. ist mir in diesem Zusammenhang wichtig, weil ich bei meinen Gesprächen mit den Sinti feststellen konnte, daß ein großer Teil hinter dem Verband bzw. seinen Zielen und Vorstellungen steht.⁶⁶ Ebenfalls wird im Titel der Publikation *Soziale Situation der Sinti in der Bundesrepublik Deutschland, Lebensverhältnisse Deutscher Sinti unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Aussagen und Meinungen der Betroffenen* deutlich, dass die „Betroffenen“ selbst zu Wort kommen sollten. Allein diese Titeländerung im Vergleich zur vorherigen Studie *Stand der Forschung über Zigeuner und Landfahrer* in der Schriftenreihe des BJFG ist ein wichtiger Beleg für den neuen politischen Status des ‚Verbandes Deutscher Sinti e. V.‘. Ebenfalls nicht zu unterschätzen für die Verhandlungsposition der Sinti und Roma sind die zunehmend intensiveren Kontakte der Bürgerrechtsbewegung zu Wissenschaftlern, ein Aspekt, der noch weiterer Forschungen bedarf. Bemerkenswert ist, wie es die Bürgerrechtsbewegung schaffte, die alten tradierten Sichtweisen durch eigene Forschungsanstrengungen und neue Kooperationen aufzubrechen.

Bei der Gründung des Zentralrats der Sinti und Roma am 5. und 6. Februar 1982 in Darmstadt durch Vertreter verschiedener Verbände, darunter der ‚Verband Deutscher Sinti e. V.‘ mit mehreren Landesverbänden,⁶⁷ legten die Gründungsmitglieder inhaltliche und organisatorische Positionen fest und entschieden sich für eine starke Stellung des Zentralratsvorsitzenden.⁶⁸ Da es nun einen zentralen Ansprechpartner gab, stand dem Gespräch mit dem Bundeskanzler nichts mehr im Weg. Zwar vertrat der Zentralrat nicht alle Bürgerrechtsorganisationen, aber eine große Anzahl, und er erhob erstmals den Anspruch darauf, alle zu vertreten. Bei dem Treffen zwischen Bundeskanzler Schmidt und dem Zentralrat der Sinti und Roma wurde der Völkermord an den Sinti und Roma offiziell, d. h. politisch und moralisch, durch die Bundesrepublik anerkannt. Es gibt außerdem einen Hinweis auf einen wichtigen Wandel im Bundeskanzler-

66 Archiv der GfbV, Hundsalsz an Rose, 12. 4. 1980.

67 Vgl. Archiv der GfbV, Protokoll der Gründungssitzung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma am 5. und 6. 2. 1982 in Darmstadt.

68 Vgl. ebenda, S. 6 f. Laut Satzung entscheidet letztlich allein der Zentralratsvorsitzende über die Herausgabe von Presseerklärungen für den Zentralrat. In Konfliktfällen obliegt ihm die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes.

amt im Hinblick auf die Tilgung des ‚Zigeuner‘-Begriffs. Im Rahmen der Gesprächsvorbereitungen des Bundeskanzleramtes wurde auf dem Deckblatt eines mehrseitigen Dokuments vom 10. März 1982 folgende Vorbemerkung eingefügt: „Die Vertreter des Zentralrates legen Wert darauf, nicht als Zigeuner oder Landfahrer, sondern als Sinti und Roma bezeichnet zu werden.“⁶⁹

Im Vorfeld des Gesprächs traf die Bundesregierung allerdings auch eine offizielle Sprachregelung zur Frage von noch zu zahlenden Entschädigungen. Die Formulierung wurde zuvor vom Bundesfinanz- und Bundesjustizministerium geprüft und schließlich so gewählt, dass finanzielle und juristische Konsequenzen für die Bundesrepublik ausgeschlossen waren. Der Bundesfinanzminister und seine Mitarbeiter vertraten wie in vielen anderen Entschädigungsfällen⁷⁰ auch hier die Position, „keine gefährlichen Präjudizien zu schaffen“,⁷¹ da man das Thema Entschädigung und Wiedergutmachung schon lange als beendet ansah. Deshalb wurde der Bundeskanzler am Ende der Gesprächsvorbereitungen auch von seinen Mitarbeitern darauf hingewiesen, auf einer Formulierung⁷² in der endgültigen Presseerklärung zu beharren, sodass nicht erklärt werde, die rassistische Verfolgung der ‚Zigeuner‘ habe mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten begonnen, weil dies „schwierige faktische und rechtliche Fragen [aufwerfe] mit Wirkung im Entschädigungsrecht“.⁷³ Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Verhandlungen um die politische und moralische Anerkennung des Völkermords an den Sinti und Roma keine finanziellen Entschädigungsansprüche nach sich ziehen sollten.

69 AdsD, Helmut-Schmidt-Archiv, 1/HSAA008980, Gruppe 32 an Bundeskanzler.

70 Vgl. Goschler, Schuld.

71 BArch B 136/11010, Bundesminister für Finanzen an den Chef des Bundeskanzleramtes, 23. 1. 1981.

72 Bundeskanzler Helmut Schmidt sagte wörtlich: „Den Sinti und Roma ist durch die NS-Diktatur schweres Unrecht zugefügt worden. Sie wurden aus rassistischen Gründen verfolgt. Diese Verbrechen sind als Völkermord anzusehen.“ Zit. nach Rose, Bürgerrechte, S. 101.

73 AdsD, Helmut-Schmidt-Archiv, 1/HSAA008980, Gruppe 32 an Bundeskanzler.

Stellenwert des Gesprächs

Wie ist der Stellenwert des Gesprächs nun zu bewerten? Die Bundesregierung setzte sich für eine Verbesserung der Lage der Sinti und Roma bei politischen und sozialen Themen ein. Auf Gebieten wie dem Sozial- und Aufenthaltsrecht wurden große Erfolge erzielt. Die Konfliktfelder um die Anerkennung des Völkermords haben jedoch gezeigt, dass die Ausgabenbremse des Bundesfinanzministeriums wirksame Hilfen für die teilweise nicht entschädigten Opfer der NS-Verfolgung verhindert hat. Selbst die Finanzierung des Kultur- und Dokumentationszentrums⁷⁴ musste in langwierigen Verhandlungen errungen werden. Die Bundesregierung beschränkte sich somit vor allem auf moralische und symbolische Verbesserungen, aus denen sich keine finanziellen Verpflichtungen ableiten ließen.

Katrin Reemtsma, die jahrelang eng mit dem Zentralrat zusammenarbeitete,⁷⁵ hat diesen dafür gewürdigt, dass es ihm gelungen sei, „in weiten Kreisen Solidarität für die Anliegen dieser Minderheit herzustellen“, auch wenn „zahlreiche frühere Bündnispartner dem Verband durch den Mangel einer von Sachlichkeit gekennzeichneten langfristigen Bündnispolitik entfremdet wurden“ und er sich nicht immer „als zuverlässiger Partner bei politischen Aufgaben“ gezeigt habe.⁷⁶ Nichtsdestotrotz hat es die recht unerfahrene Bürgerrechtsbewegung geschafft, bei den maßgeblichen Repräsentanten des Staates eine starke Unterstützung für die Belange der Sinti und Roma durchzusetzen. Der neu gewonnene Einfluss musste allerdings auch verteidigt werden, was teilweise zu nicht ganz glücklichen Positionierungen führte.

Yaron Matras beschreibt in einem Beitrag zur Entwicklung der Bürgerrechtsbewegung, wie Anfang der 1980er-Jahre Roma aus Osteuropa versuchten, einen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik zu erhalten. Der Zentralrat, um Unterstützung gebeten, sah allerdings die Erfolge der deutschen

74 Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma wurde 1997 in Heidelberg eröffnet. Vgl. Peritore, Verantwortung, S. 117.

75 Reemtsma war von 1981 bis 1987 Referentin für Sinti und Roma bei der GfbV.

76 Katrin Reemtsma, Sinti und Roma. Geschichte, Kultur, Gegenwart, München 1996, S. 142 f.

Bürgerrechtsbewegung durch die Zuwanderung eher gefährdet.⁷⁷ In der Zuwanderungs- und Asyldebatte in den 2010er-Jahren reagiert der Zentralrat mit wesentlich mehr Fingerspitzengefühl und Solidarität.⁷⁸ Die Studien von Yvonne Robel und Gabi Meyer haben in beeindruckender Weise die parlamentarischen Debatten rund um das Thema ‚Sinti und Roma‘ analysiert. Robel bewertet die Ereignisse der 1980er-Jahre wie folgt: „Erst die [...] einsetzende parlamentarische und juristische Anerkennung der Massengewalt an Sinti und Roma als rassenpolitisch motivierter Genozid ermöglichte deren potenzielle Wahrnehmung als bedauernswerte Genozidopfer.“⁷⁹ Frank Reuter beurteilt die Ereignisse dahingehend, dass Sinti und Roma nicht mehr als vergessene Opfer gelten müssten.⁸⁰ Wie wenig dadurch aber die soziale Lage der Sinti und Roma verbessert wurde, stellt Gabi Meyer fest: „Der alleinige Modus des Erinnerns war demzufolge nicht geeignet, positive Veränderungen der gesellschaftlichen Gegebenheiten auszulösen. Andernfalls hätte es insbesondere zwischen 1983 und 1995 zu weitreichenden Veränderungen kommen müssen, da man sich in diesem Zeitraum besonders ausgeprägt an den Völkermord an der Minderheit erinnert hat.“⁸¹ Eine Teilbegründung für diesen Befund liefern die in diesem Artikel genannten behördlichen Vorgänge im Hintergrund sowie die Betrachtung der Unterstützer und Gegner der Forderungen.

Der Aspekt der langfristigen Auswirkungen von Verfolgung und Vernichtung in der NS-Zeit für die heutigen Nachkommen der Überlebenden ist bisher noch kaum in das Blickfeld der Forschung und der Öffentlichkeit

77 Vgl. Yaron Matras, *The Development of the Romani Civil Rights Movement in Germany 1945–1996*, in: Susan Tebbutt (Hrsg.), *Sinti und Roma. Gypsies in German-Speaking Society and Literature*, New York/Oxford 2008 (1998), S. 49–63, hier S. 57.

78 Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert Verschärfung des Asylrechts. Roma auf dem Balkan dürfen nicht zur weiteren Verschärfung des Asylrechts mißbraucht werden, http://zentralrat.sintiundroma.de/content/downloads/presse_schau/324.pdf (16. 10. 2014).

79 Robel, *Verhandlungssache*, S. 387.

80 Frank Reuter, *Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland*, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), *Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus*, Bremen 2012, S. 127–143, hier S. 127.

81 Meyer, *Erinnern*, S. 306 f.

gelangt. Die Folgen der Brüche in den Erwerbs- und Bildungsbiografien sind über Generationen spürbar.⁸² Der in den 1980er-Jahren geforderte Bildungsfonds wäre zumindest ein Anfang gewesen, diese Benachteiligungen abzubauen. In den letzten Jahren gibt es jedoch von den Bürgerrechtsorganisationen selbst Initiativen, die Bildungssituation der Sinti und Roma zu verbessern.⁸³

Eine erste Analyse des staatlichen Aktenmaterials und weiterer Dokumente der GfbV und des Zentralrats der Sinti und Roma hat verdeutlicht, welchen Stellenwert das Gespräch mit dem Bundeskanzler im März 1982 für die Verbände der Sinti und Roma eingenommen hat, vor allem im Hinblick darauf, als Gesprächspartner für staatliche Institutionen akzeptiert zu werden. Auch hat das Wissen über die Minderheit in den Behörden nach dem Gespräch erheblich zugenommen. Versäumt wurde es von staatlicher Seite aber, die verfolgungsbedingten Benachteiligungen mit finanziellem Aufwand effektiv politisch anzugehen. Besonders das Bundesfinanzministerium hat sich dagegen verwahrt, finanzielle Mittel für eine wirksame Entschädigung bereitzustellen.

82 Vgl. hierzu z. B. Sebastian Lotto-Kusche, Angenommen und abgestempelt. Ein Sinto in Deutschland, in: iz3w – Blätter des Informationszentrum dritte welt (2014) 344, S. 14.

83 Beispielhaft hierfür ist die Gründung der Hildegard Lagrenne Stiftung, vgl. Dramatische Bildungssituation. Roma und Sinti gründen Stiftung, <http://mediendienst-integration.de/artikel/roma-und-sinti-gruenden-stiftung.html> (16. 10. 2014).

Conflict areas prior to the recognition of genocide committed against the Sinti and the Roma

The dialogue between the Central Council of German Sinti and Roma and the German Federal Government on 17 March 1982

Abstract

This article presents and discusses the political conflicts which played an important role prior to the dialogue on 17 March 1982 between the 'Central Council of German Sinti and Roma' ('Zentralrat Deutscher Sinti und Roma') and the German Federal Government regarding the recognition of genocide committed against the Sinti and the Roma. Although relevant studies have been published in recent years, none have made use of federal records. This study is based on an initial systematic analysis of German federal archives, as well as additional sources from the 'Central Council of German Sinti and Roma' and the 'Society for Threatened Peoples' ('Gesellschaft für bedrohte Völker e. V.').

The results highlighted in the paper include the specific meaning of the discussion with German Chancellor Helmut Schmidt in March 1982 for Sinti and Roma organisations, particularly regarding their recognition as dialogue partners for state and public institutions. An additional result of this process was a considerable increase in knowledge of minority history and culture on the part of the German authorities. The German government failed, however, to politically address discrimination against disadvantaged peoples with any real financial commitment. The Federal Ministry of Finance in particular was opposed to allocating financial resources for compensation, in line with the doctrine of the German federal government that considered compensation payments complete.